

nisiert werden. Die Behandlung dieser bedeutsamen politischen und ökonomischen Zusammenhänge soll dazu beitragen, daß Bürger und Dienstleistungsbetriebe (DLB) ihre Rechte und Pflichten durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit noch effektiver für eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen nutzen.

Der Autor hat sich bewußt auf die Darstellung der wichtigsten Dienstleistungen (hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, persönliche Dienstleistungen und Ausleihe) beschränkt. Die rechtlichen Regelungen des ZGB über diese Dienstleistungen werden stets in Verbindung mit angrenzenden Bestimmungen des ZGB (z. B. allgemeine Bestimmungen über die Verträge, Regelungen über Schadenersatz und Verjährung) erläutert. Der komplexen Darstellung der Dienstleistungen war es förderlich, daß die mit diesen in Beziehung stehenden Kundendienstleistungen — angefangen von der Information über Dienstleistungen bis hin zur Rechtsberatung — erwähnt werden.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Bürger und DLB werden in chronologischer Reihenfolge erläutert. Der Autor gliedert seine Darlegungen nach Abschluß, Erfüllung und Beendigung des Dienstleistungsvertrags sowie Ansprüchen bei Vertragsverletzungen.

Ausdruck einer differenzierten Betrachtungsweise der materiellen (z. B. hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen) und nichtmateriellen Dienstleistungen (z. B. Friseur- und Kosmetikleistungen) ist es auch, daß Göhring bei den materiellen Dienstleistungen zutreffend auf die unterschiedlichen Garantieregelungen hinweist, die sich aus § 177 Abs. 1 ZGB einerseits und § 177 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 ALB-Wäscherei vom 28. Mai 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 312) andererseits ergeben.

Rechtserhebliche Unterschiede werden aber auch dann hervorgehoben, wenn es darum geht, aus der Sicht des DLB und des Bürgers die Informationspflicht (z. B. beim Vertragsabschluß) und die Mitwirkungspflicht darzulegen. Dabei steht die betriebliche Verantwortung im Vordergrund. Gleichzeitig wird betont, daß der DLB nur dann die an ihn gestellten Erwartungen erfüllen kann, wenn der Bürger u. a. die erforderlichen Informationsleistungen und Mitwirkungshandlungen erbringt. Damit wird sichtbar gemacht: Der Werk tätige kann nur dann mit Erfolg Rechte geltend machen, wenn er seine Pflichten erfüllt hat.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die Dienstleistungsverträge (mit Ausnahme der Kfz-Instandhaltungsverträge über 30 M) formfrei sind — vgl. § 2 Abs. 3 der AO über die ALB für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978 [GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29)]. Dies hätte jedoch nicht ausgeschlossen, in bestimmten Fällen (z. B. bei größeren Leistungen oder wenn Kinder oder Jugendliche für ihre gesetzlichen Vertreter umfangreichere Dienstleistungen in Auftrag geben) im Interesse der Rechtssicherheit und unzweideutiger Vereinbarungen einen schriftlichen Vertragsabschluß zu empfehlen.

Einige Aussagen regen zu weitergehenden Argumentationen an. So wird auf S. 81 zutreffend darauf hingewiesen, daß die DLB bei technischen Konsumgütern, für die eine Ersatzteillieferfrist abgelaufen ist, den Vertragsabschluß nicht generell verweigern können, weil evtl. Ersatzteile aus weiterentwickelten Konsumgütern oder aus defekten Baugruppen älterer Geräte zu verwenden sind. Diese Argumentation läßt sich noch dahin ergänzen, daß z. T. bei der Reparatur älterer technischer Konsumgüter überhaupt keine Ersatzteile benötigt werden (z. B., wenn nur bestimmte Teile befestigt werden müssen).

Auf S. 61 wird richtig festgestellt, daß bei der Schadenersatzleistung nur vom jeweiligen Zeitwert ausgegangen werden kann. Im Ausnahmefall kann aber der Zeitwert seine obere Grenze auch im Neuwert finden, so wenn Bürger z. B. Gardinen oder Bekleidung unmittelbar nach dem Kauf und vor der ersten Nutzung dem DLB zur Änderung übergeben haben und diese Gegenstände verlorengehen.

Göhrings Broschüre ist vor allem dazu bestimmt und auch geeignet, den Bürgern den Weg durch das Dienstleistungsrecht zu weisen. Sie ist aber zugleich auch für die in den Dienstleistungsbetrieben, staatlichen Organen und Rechtspflegeorganen tätigen Mitarbeiter ein wertvoller Leitfaden für ihre Arbeit.

Rechtsanwalt Dr. GERHARD BAATZ,
Mitglied des Kollegiums des Bezirks Leipzig

CORENCAHHE

10-iene co XHX ocaoaamu rjfp

X. XAHhije — Harne npaBO HeceT noqepK paBoero miacca 286
v.-E. XOHEP/T. IUTPACMAHH — npaBoaue sonpocu pa3BHTia KOMOHHTaTOB 290

P. X3HEPT/3. 3M-EPT/K. UMTEP — O HCKOTOyux yperyimpOBA-HHBX BHeIOpOBOPHOH MaTepHajibHOH OTBeTCTBeHHOCTH COLCHajIHCTH-²⁹⁴
*ceckHX npeAnuprmi

X. KAHJI/3. BMTTEHEEK — noBwcu TL oBiiieCTieH'iyio aqtxbeKT'IB-
HOCTi IOyCJCHKHUH HO OXpaHe COLHajIHCTHBECKOH COBCTBEHHOCTH I 297

X. KPKDrEP/M. XMKE — npaBOBaa OTBeTCTBeHHOCTb aa coxpaHe-
hhe XMjin.ioinaaH 301

E. KHONEJI/P. KPOHE — 3amTa npaB ppxcraH — sagaua HOTa-
pHajibHoro npon3BOICTBa no nonecHmo 303

H3 xpyrox nmumcTnean crpan

O. EAHPHE — AKTyajitHwe Bonpocu npaBOTBOpxeCTBa b nojibCKOii
HapoBHOHT'Pecnyo'jraKe < 305

Ha ofkyxeHxe

X. JiyTEPA». BOJIBOXD — K Bonpocy o tom, BBaerex m sanrra
B yroaoBHOM cy'ompon3Bo^cTBe OKaaaHHeM JIHBBHX ycyjir 308

rocuxapCTBO ■ npaBO ■ HMnepHajnt3Me

E. gEU — TeHicqHHH pa3BHTna npaBonopbKa b CIUA 310

npaBO max npoam ■ npaBOBoe BoemraHxe

X. OCMEBAH — OcymecTBJieHHe pemeroia panoHHOro coSparoia ge-
cypaTOB Uaai; b oBaacrH Hapognoro oSpaaOBAHH« 315
B. BEJib<DEJI/3. KAMY<— B3anMOeHicTBHe b npaBOBOM BOHcnpa-
HHH yaCHMKQB 316

Omn aa npaKTHKM

B. nuieFEJI/x. EJIEKKEP — o yPOBOBBO-npaBOBOä oneHKe caMO-
BO.nnozo yroHa aBTOMauIH 317

B. BAHHEK — 08 oäi3aHHOCTH npeHnpujoib 3HepocHaO5KehH3
no CHaCaceHMK) b bkjohobchkh) b OTTHONiMH ppxcraH 318
no CHaCaceHMK) b bkjohobchkh) b OTTHONiMH ppxcraH 318

B. BEJibHEP — O mgcthoH KOMnepeHTHOCTH no ppxcraHCKHM ge-
ny 320

BOpOCH M OTBCTM

tOPMeaxnix no TpyaoBOMy, cewHHOMy n rpaj'iaaHCKOMv npaBy 323

Otiqn nã<3op nopyopa 3a coOjno'eHicM i i KOHHOCTH 331

Übersetzung: Erika Hofmann, Berlin

CONTENTS

30th anniversary of the GDB

Horst Helntze: Our legislation bears the signature of the working class 286

Uwe-Jens Heuer/ Günter Strassmann: Legal problems of the development of combines 290

Richard Hähnert/ Erich Slegert/Klaus Ziegler: On some provisions on the extra-contractual material responsibility of socialist enterprises 294

Helmut Kell/Siegfried Wittenbeck: To Increase the socialist effectiveness of judicature on social property 297

Hartwig Krüger/ Manfred Heike: Legal responsibility for the preservation of living space 301

Joachim Knodel/Reinhard Krone: Safeguarding the citizens' rights, a task of the notarial relief procedure 303

From other socialist countries

Jerzy Bafła: Topical Issues of legislation In the Polish People's Republic 305

Discussion

Horst Luther/Friedrich Wolff: On the question whether defence In crtnal proceedings Is a personal service 308

State and law In Imperialism

Jochen Dstsch: Developmental trends of the legal system in the USA 310

Legal propaganda and legal education

Horst Oslewacz: Implementation of the decision of the Zeit: district assembly In the field of public education 819

Winfried Wölfe/Siegfried Kamuf: Cooperation In the legal education of the pupils 316

Practical experiences

Joachim Schlegel/Heinz Bicker: On the criminal assessment of the un..horized use of motor-vehicles 317

Wolfgang Weineck: On the duty of power-supplying enterprise; to provide and connect the citizens with their supply 318

Horst Kellner: On the local competence In matters of civil law 320

Questions and answers 321

Jurisdictions on labour, family and civil law 323

General supervision of legality by the procurator 331

Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin